

Absender F.D.P.-Fraktion	Drucksachen-Nr. 225/2001
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
F.D.P.-Fraktion	Rates am 05.04.2001

Tagesordnungspunkt

Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 19.02.2001, § 14 Abs. 3, Satz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach zu ergänzen.

Inhalt

Mit Schreiben vom 19.02.2001 beantragt die F.D.P.-Fraktion, § 14 Abs. 3, Satz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt zu ergänzen:

1.
2. *Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden angefordert werden, oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden müssen.*

Der Antrag ist beigefügt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Im Kontext des Projektes „Aufgabenkritik und Reorganisation“ erfolgte 1994 eine umfassende Neuverteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und den Stadtdirektor. Ein zentraler Aspekt war dabei die Konzentration der Ausschussarbeit auf Richtungsentscheidungen. Dieser sollte sich in der Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse und die neue Zuständigkeitsordnung niederschlagen.

Die Verwaltungsvorlage zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung, die nur alternativ einen selbständigen Ausschuss für Umwelt und Landschaft vorsah, betrachtete offensichtlich die Aufgabe „Stellungnahmen der Stadt an andere Behörden und Gemeinden zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen u.s.w.“ als „Geschäft der Verwaltung“.

Erst im Rahmen der politischen Diskussion wurde die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Landschaft u.a. erweitert um *Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden, Gemeinden und Dritten zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Maßnahmen* und so vom Rat in seiner Sitzung am 30.08.1994 beschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann unterstellt werden, dass eine weitergehende Beteiligung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft nicht angestrebt wurde.

Auch bei der Neufassung der Zuständigkeitsordnung 1999 blieb es bei dieser Regelung.

Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die von F.D.P.-Fraktion beantragte Änderung der Zuständigkeitsordnung.

Es wird daher vorgeschlagen, den Antrag zur Beratung an den Hauptausschuss zu überweisen.